

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz,
Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden, macht öffentlich bekannt:

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen

Az.: 19 b 26 ASP 019b

Gebietsfestlegung der Sperrzone II (Infizierte Zone) sowie Festlegung der
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

A. Allgemeinverfügung

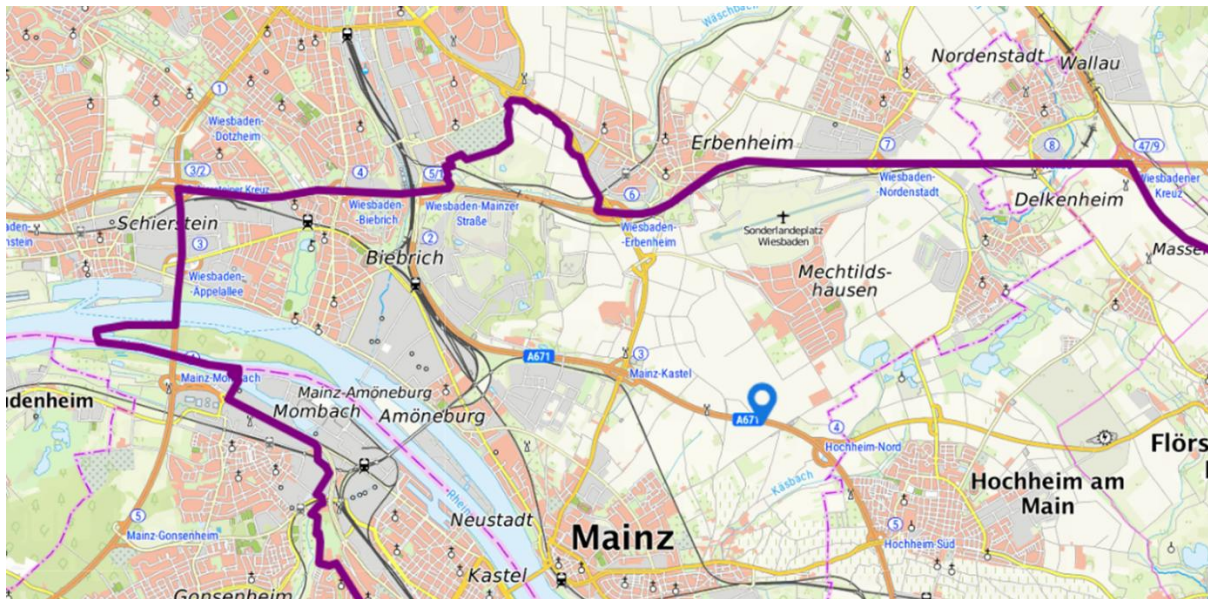
Die Allgemeinverfügung *Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen Gebietsfestlegung der Sperrzone II (Infizierte Zone) sowie Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone*, Az.: 19 b 26 ASP 017b, veröffentlicht am 20. September 2025 im Wiesbadener Kurier, verlängert durch Verfügung vom 20. März 2026, Az.: 19 b 26 ASP 018b, veröffentlicht am 20. März 2026 im Wiesbadener Kurier, wird wie folgt geändert:

I. Änderungen

Ziffer A.II., Ziffer A.II.1. und A.II.3. werden neu gefasst und lauten nunmehr wie folgt:

II. Gebietsfestlegungen

1. Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wild- und Hausschweinen wird eine Sperrzone II (Infizierte Zone) festgelegt.
Die nördliche Grenze der festgelegten Zone ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt als dicke, violette Linie dargestellt.



Die Sperrzone II wird im Westen begrenzt durch den westlichen Teil der Rettbergsaue, verläuft östlich des Schiersteiner Hafenbeckens entlang der A 643 und biegt ab auf die A 66 in Richtung Frankfurt bis zur Autobahnausfahrt Mainzer Straße, verläuft weiter bis zur Gernotstraße und biegt hier in östlicher Richtung zur Kriemhildenstraße ab, wird im Norden durch die Einfriedung des Südfriedhofs begrenzt bis zum Siegfriedring und biegt hier auf die Berliner Straße / B 455, folgt der B 455 bis zur Abfahrt zur A 66 in Richtung Frankfurt am Main bis an die Stadtgrenze zum MTK. Im Süden sind die Stadtgrenzen im Rhein und Main maßgeblich.

Die Karte ist zusätzlich detailliert über die Homepage <https://www.wiesbaden.de/vv/produkte/39/Tierseucheneuberwachung-Afrikanische-Schweinepest-ASP> oder direkt über den Link <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/EBDB8EC1E7B4261E2487B70FF9383E101603C161FCD7EA2C568BEBBCBD5374A8C> abrufbar und betrifft ganz oder teilweise folgende Ortsbezirke:

Ortsbezirke die ganz betroffen sind:

- Ortsbezirk Mainz-Amöneburg
- Ortsbezirk Mainz-Kastel
- Ortsbezirk Mainz-Kostheim
- Ortsbezirk Wiesbaden-Delkenheim

Ortsbezirke, die teilweise betroffen sind:

- Ortsbezirk Wiesbaden-Biebrich
- Ortsbezirk Wiesbaden-Erbenheim
- Ortsbezirk Wiesbaden-Nordenstadt
- Ortsbezirk Wiesbaden-Schierstein

Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung des Kartenausschnitts.

3. Um das Kerngebiet Alpha (Ausbruch Groß-Gerau) ist eine weiße Zone eingerichtet, die als violette Fläche dargestellt ist.



Diese wird begrenzt durch den bereits bestehenden Festzaun an der A 66 und den neu errichteten Festzaun an der B 455 ab Höhe Südfriedhof bis zur Autobahnauffahrt zur A 66. Westlich wird die weiße Zone durch die gut erkennbare Bebauungsgrenze zwischen Südfriedhof und Mainzer Straße begrenzt. Im weiteren Verlauf ist die weiße Zone nördlich begrenzt durch den errichteten Festzaun an der A 66, östlich begrenzt durch die Stadtgrenze, weiter über die K 786, in die Sonnwaldstraße und weiter entlang der nördlichen Bebauungsgrenze von Delkenheim, zieht an der Hauptwache Richtung Süden, biegt ab in den Eppsteiner Weg und verläuft entlang der Bebauungsgrenze entlang des Wickerbachs, verläuft an den äußeren Flurgrenzen von An dem Riedweg, Auf dem Ried, Am alten Wiesbadener Weg, Hinter dem Brühl und Im Weiherklaue und verläuft entlang der Festzäunung oberhalb der Lucius D. Clay Kaserne nach Erbenheim bis zur Rennbahnstraße, wird dort verlängert durch eine Durchquerung der Flurstücke bis zum Mittelpfad und endet an der K 634.

Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung des Kartenausschnitts.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

B. Begründung

Ziffer A.I. und A.II.

Im Zuge der fortgeschrittenen Tierseuchenbekämpfung konnte zwischenzeitlich ein Teilrückstufungsantrag gestellt werden, dem der SCoPAFF zugestimmt hat. Hierdurch kam es zu einer Anpassung der Restriktionszonen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/985 der Kommission vom 24. April 2026 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest, was eine neue Beschreibung der Gebietskulisse erforderlich machte.

Nachdem das Seuchengeschehen insoweit verfestigt hat, als dass durch eine vollständige Zäunung mit Festzäunen oder aufgrund infrastruktureller Gegebenheiten wie Siedlungsgebieten eine Versprengung von Wildschweinen nahezu vollständig ausgeschlossen ist, kann die Jagd in vorliegender Sperrzone II bis auf Ausnahmen wieder ermöglicht werden. Bei den unter Ziffer II.3. festgelegten weißen Zonen handelt es sich um Gebiete, die gürtelförmig um das Ausbruchsgebiet angelegt werden, an ihrer Innen- und Außenseite jeweils durch einen Festzaun begrenzt sind und die zwischen den beiden Festzaunreihen vollständig schwarzwildfrei gehalten werden sollen, um die Infektionsketten wirksam zu unterbrechen. Da innerhalb dieser Gebiete kein ausreichender Abstand zu den beiden festen Zäunen eingehalten werden kann, besteht das Risiko, dass Wildschweine aus dem Gebiet der weißen Zone durch den bei Bewegungsjagden entstehenden Druck in Gebiete außerhalb dieser Zone versprengt werden. Im Fall einer Versprengung von Wildschweinen aus der weißen Zone in Gebiete der übrigen Sperrzone II, könnten sich die Wildschweine dort mit dem Virus infizieren, nach Beendigung der Jagd wieder in die weiße Zone einwandern und bei der nächsten Bewegungsjagd in die Sperrzone I getrieben werden oder auch ohne Jagddruck weiterwandern. So könnte sich die ASP in weitere Gebiete ausbreiten. Dies muss unbedingt verhindert werden. Nur wenn die weißen Zonen dauerhaft frei von Wildschweinen gehalten werden, können die Infektionsketten wirksam unterbrochen und eine weitere Ausbreitung des Virus verhindert werden.

Ziffer A.III. der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 HVwVfG. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf

die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

C. Rechtliche Hinweise

Hinweis an Jagdausübungsberechtigte bezüglich des Aufrufs zur verstärkten Bejagung (Ziffer III.1.2. der Verfügung Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen Gebietsfestlegung der Sperrzone II (Infizierte Zone) sowie Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone, Az.: 19 b 26 ASP 017b):

Sehen Jagdausübungsberechtigte sich nicht in der Lage, dem Aufruf zur verstärkten Bejagung zu folgen, so werden sie um einen frühzeitigen Hinweis gebeten, damit eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Diese Verfügung und ihre Begründung können beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie auf der Internetseite (<https://www.wiesbaden.de/vv/produkte/39/Tierseucheneueberwachung-Afrikanische-Schweinepest-ASP>) eingesehen werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden, eingelegt werden.

Wiesbaden, 7. Mai 2026

im Auftrag



Stein
Amtsleiterin